

§ 109 Verordnungsermächtigung

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Festsetzung und der Auszahlung der Mobilitätsprämie näher zu regeln.

Autor: Dr. Tibor *Schober*, Richter am Finanzgericht, Berlin
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 109

1

Zum Schrifttum s. Vor §§ 101 bis 109; Grundinformationen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 1; Bedeutung s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 2; Verhältnis zu anderen Vorschriften s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 4; Verfahrensfragen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 5; Rechtsentwicklung s. § 101 Anm. 1.

B. Erläuterungen zu § 109: Verordnungsermächtigung

2

§ 109 enthält eine Verordnungsermächtigung iSd. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Ermächtigung ist beschränkt auf Verfahrensfragen zur Festsetzung und Auszahlung. Durch die Änderung von § 105 durch das JStG 2020 (s. § 101 Anm. 2) sind jedoch die wesentlichen und erforderlichen Verfahrensfragen selbst gesetzlich determiniert. Zudem verweist § 107 auf die AO. Ein Anwendungsbereich für zu verordnende Regelungen i.S.d. § 109 besteht bspw. noch für die Eröffnung einer elektronischen Antragstellung (s. § 104 Anm. 4).

